



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

---

**2011/0297(COD)**

13.6.2012

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation  
(COM(2011)0654 – C7 0358/2011 – 2011/0297 – (COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Emine Bozkurt

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Wenn auch mit der Anfang 2003 verabschiedeten Richtlinie 2003/6/EG (Marktmissbrauchsrichtlinie) ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung von Insider-Geschäften und Marktmanipulation geschaffen wurde, konnte doch das Ziel von mehr Anlegervertrauen und Marktintegrität nicht erreicht werden.

Gemäß dem Bericht der Hochrangigen Gruppe zu Fragen der EU-Finanzaufsicht sind einer der Hauptgründe dafür die Sanktionsregelungen der Mitgliedstaaten, die als schwach und heterogen gelten.

Darüber hinaus wird in der Folgenabschätzung der Kommission die Tatsache hervorgehoben, dass die derzeit verfügbaren Sanktionen zur Bekämpfung von Marktmissbrauch nicht wirkungsvoll und abschreckend genug seien, so dass die Richtlinie nicht wirksam durchgesetzt werden könne. Zudem sei in den einzelnen Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich definiert, welche Fälle des Insiderhandels oder der Marktmanipulation als Straftaten zu betrachten sind. Da Marktmissbrauch grenzüberschreitend erfolgen könne, beeinträchtigten diese unterschiedlichen Herangehensweisen den Binnenmarkt und gäben Tätern die Möglichkeit des sog. „forum shopping“. In der Folgenabschätzung gelangte man zu dem Schluss, dass strafrechtliche Sanktionen für die schwersten Formen des Marktmissbrauchs wesentlich zu einer wirksamen Umsetzung der EU-Politik im Bereich des Marktmissbrauchs beitragen könnten.

Mit dem auf Artikel 83 Absatz 2 AEUV gestützten Vorschlag für eine Richtlinie sollen die Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe zu Fragen der EU-Finanzaufsicht und der Folgenabschätzung der Kommission umgesetzt werden. Er ist als Teil des Pakets zu sehen, das auch den Vorschlag für eine Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) COM(2011)0651 endg. umfasst. Insofern sollte eine möglichst weit gehende Kohärenz zwischen den beiden Rechtsinstrumenten hergestellt werden. Dies bedeutet, dass die Bestimmung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten kohärent sein sollte und dass gleichzeitig der Grundsatz der Rechtssicherheit geachtet werden sollte, indem die Tatbestandsmerkmale einer Straftat so genau wie möglich beschrieben werden, damit der Einzelne verstehen kann, welche Handlungen genau zu seiner strafrechtlichen Haftung führen (Änderungsanträge zu den Artikeln 3 und 4). Außerdem sollte der Grundsatz *ne bis in idem* Anwendung finden, damit eine Person nicht zweimal für die gleiche Tat bestraft wird (Änderungsantrag zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c (neu)).

Einer der Hauptkritikpunkte an dem derzeitigen Rechtsrahmen sind die schwachen und heterogenen Sanktionsregelungen, weswegen die Harmonisierung von zumindest einer Mindest- und einer Höchststrafe wohl mehr als sachgerecht ist (Änderungsantrag zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b (neu)).

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden

Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Nicht alle Mitgliedstaaten sehen bisher strafrechtliche Sanktionen für einige Formen schwerer Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG vor. Diese Unterschiede verringern die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im Binnenmarkt und können mögliche Täter dazu verleiten, Marktmissbrauch in Mitgliedstaaten zu begehen, in denen dies nicht strafrechtlich geahndet wird. Zudem gibt es bisher kein EU-weites Einvernehmen darüber, welche Verhaltensweisen als derart schwere Verstöße anzusehen sind. Daher sollten Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten, die von natürlichen und juristischen Personen begangen werden, sowie für die Bestimmung der anwendbaren Sanktionen festgelegt werden. Gemeinsame Mindestvorschriften würden darüber hinaus effizientere Ermittlungsmethoden und eine wirksame Zusammenarbeit in und zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen. ***Eine strafrechtliche Verurteilung wegen Marktmissbrauchs ist oft von einer intensiven Medienberichterstattung begleitet, was auf mögliche Täter abschreckend wirken kann, da dies der Öffentlichkeit die Entschlossenheit der Behörden bei der Bekämpfung des Marktmissbrauchs deutlich macht.***

##### *Geänderter Text*

(7) Nicht alle Mitgliedstaaten sehen bisher strafrechtliche Sanktionen für einige Formen schwerer Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG vor. Diese Unterschiede verringern die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im Binnenmarkt und können mögliche Täter dazu verleiten, Marktmissbrauch in Mitgliedstaaten zu begehen, in denen dies nicht strafrechtlich geahndet wird. Zudem gibt es bisher kein EU-weites Einvernehmen darüber, welche Verhaltensweisen als derart schwere Verstöße anzusehen sind. Daher sollten Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten, die von natürlichen und juristischen Personen begangen werden, sowie für die Bestimmung der anwendbaren Sanktionen festgelegt werden. Gemeinsame Mindestvorschriften würden darüber hinaus effizientere Ermittlungsmethoden und eine wirksame Zusammenarbeit in und zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen. ***An den Nachwirkungen der Finanzkrise ist deutlich geworden, dass Marktmanipulation das Leben von Millionen Menschen massiv beeinträchtigen kann. Die Entstehung des rechtsfreien Raums, in dem manipulative Marktakteure florieren und vom grenzfreien Markt profitieren, während ihre Tätigkeiten einer Rechtsordnung unterliegen, in deren Rahmen sie strafrechtlich nicht belangt werden oder deren strafrechtlicher Rahmen nicht für***

*die Verfolgung dieser Tatbestände ausreicht, wird von den Bürgern zu Recht darauf zurückgeführt, dass harmonisierte strafrechtliche Sanktionen fehlen. Das wiederum gibt dazu Anlass, dass Korruption zunehmend als gesellschaftliches Phänomen wahrgenommen wird, und entsprechend das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und die Legitimität von Institutionen schwindet. Überdies hat die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen für Marktmissbrauchsdelikte eine verstärkte abschreckende Wirkung auf mögliche Täter.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(12a) Damit die Sanktionen für die Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 wirksam und abschreckend sind, sollte das Höchstmaß der Freiheitsstrafe in dieser Richtlinie festgelegt werden.*

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(13a) Die Mitgliedstaaten sollten die Grundsätze „ne bis in idem“ und „favor rei“ umfassend berücksichtigen und dafür sorgen, dass bei einem Tatbestand, in dessen Fall bereits eine Verwaltungssanktion angewendet wurde, keine strafrechtliche Sanktion zur Anwendung kommt, sofern die*

*strafrechtliche Sanktion und die  
Verwaltungssanktion gleicher Art sind.*

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(14a) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte oder andere Dienste, die für Ermittlungen oder für die Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständig sind, entsprechend qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten oder anderen Diensten, die für Ermittlungen oder für die Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständig sind, wirksame Ermittlungswerkzeuge zur Verfügung stehen.*

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(16a) Jede Verurteilung gemäß dieser Richtlinie sollte umgehend öffentlich gemacht werden, wobei mindestens Informationen zu Wesen und Art der Straftat, zu der verhängten Sanktion und zur Identität der natürlichen oder juristischen Person des Verurteilten zu veröffentlichen sind und der Umfang dieser Informationen so bemessen sein muss, dass weder die Stabilität der Finanzmärkte schwer gefährdet wird,*

*noch die beteiligten Parteien unverhältnismäßig stark geschädigt werden.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) **Da** das Ziel dieser Richtlinie – die Sicherstellung der Verfügbarkeit strafrechtlicher Sanktionen für die schwersten Formen des Marktmissbrauchs – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden **kann, sondern** wegen des Umfangs und der Wirkungen der Richtlinie besser auf Unionsebene zu verwirklichen **ist, kann** die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

#### *Geänderter Text*

(17) **Zurzeit liegen zwar nur wenige statistischen Daten zum Ausmaß grenzüberschreitender Insider-Geschäfte und Marktmanipulation vor, doch angesichts der Integration der Finanzmärkte in der Union kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass viele dieser Tatbestände nicht auf Transaktionen beschränkt sind, die lediglich innerhalb eines Mitgliedstaats stattfinden. Vor diesem Hintergrund kann** das Ziel dieser Richtlinie – die Sicherstellung der Verfügbarkeit strafrechtlicher Sanktionen für die schwersten Formen des Marktmissbrauchs – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, **und** wegen des Umfangs und der Wirkungen der Richtlinie **ist es** besser auf Unionsebene zu verwirklichen, **weswegen** die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden **kann**. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17a) Um die wirksame Verfolgung grenzüberschreitender Fälle sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um ihre gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 in den Fällen zu begründen, in denen die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet oder zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person begangen wurde, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig oder niedergelassen ist.***

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18a) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren gewährleisten und insbesondere die Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren<sup>1</sup>, die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren<sup>2</sup>, die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren<sup>3</sup> und alle sonstigen***

**Rechtsakte oder Empfehlungen der Union  
in diesem Bereich berücksichtigen.**

---

<sup>1</sup> *ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.*

<sup>2</sup> *ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.*

<sup>3</sup> *ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1.*

### *Begründung*

*Es ist wichtig, die Bedeutung von Grundrechten und insbesondere Verfahrensrechten in  
Strafverfahren hervorzuheben.*

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19**

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Kommission sollte die Umsetzung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten prüfen und dabei auch berücksichtigen, ob Mindestvorgaben zur Harmonisierung der Arten und Höhe der strafrechtlichen Sanktionen erforderlich sind.

#### *Geänderter Text*

(19) Die Kommission sollte die Umsetzung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten prüfen und dabei auch berücksichtigen, ob Mindestvorgaben zur Harmonisierung der Arten und Höhe der strafrechtlichen Sanktionen erforderlich sind. ***Inbesondere sollte die Kommission sich bemühen, Informationen über den grenzüberschreitenden Charakter vieler jener Transaktionen einzuholen, die gemäß dieser Richtlinie als Straftat gelten, und so das Subsidiaritätsprinzip achten.***

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) ***Nutzung*** von Insider-Informationen zum Erwerb oder zur Veräußerung von

#### *Geänderter Text*

a) ***Besitz*** von Insider-Informationen ***und deren unmittelbare oder mittelbare***

Finanzinstrumenten, auf die sich die Informationen beziehen, **durch Personen, die sich im Besitz dieser Informationen befinden, für eigene oder fremde Rechnung**. Dazu zählt auch die Änderung oder Stornierung eines Auftrags in Bezug auf das Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde; **oder**

**Nutzung in Kenntnis der Natur dieser Informationen** zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich die Informationen beziehen, oder **zur Empfehlung des Erwerbs oder der Veräußerung oder zur Anstiftung eines Dritten zum Erwerb oder zur Veräußerung solcher Finanzinstrumente**. Dazu zählt auch die Änderung oder Stornierung eines Auftrags in Bezug auf das Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde **und tatsächlich geändert oder storniert wurde**;

#### *Begründung*

*Diese Änderung gilt für den Grundsatz der Rechtssicherheit: Die Beschreibung der Tatbestandsmerkmale einer Straftat muss so genau wie möglich formuliert sein, damit der Einzelne erkennen kann, welche Handlungen genau zu seiner strafrechtlichen Haftung führen.*

### **Änderungsantrag 11**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Weitergabe von Insider-Informationen an Dritte, soweit dies nicht rechtmäßig im Rahmen der beruflichen oder geschäftlichen Pflichterfüllung erfolgt.

##### *Geänderter Text*

b) Weitergabe von Insider-Informationen an Dritte **in Kenntnis der Natur dieser Informationen**, soweit dies nicht rechtmäßig im Rahmen der beruflichen oder geschäftlichen Pflichterfüllung erfolgt.

#### *Begründung*

*Diese Änderung gilt für den Grundsatz der Rechtssicherheit: Die Beschreibung der Tatbestandsmerkmale einer Straftat muss so genau wie möglich formuliert sein, damit der Einzelne erkennen kann, welche Handlungen genau zu seiner strafrechtlichen Haftung führen.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) Besitz von Insider-Informationen und Empfehlung des Erwerbs oder der Veräußerung oder Anstiftung eines Dritten zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich die Informationen beziehen, oder zur Änderung oder Stornierung eines Auftrags in Bezug auf das Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, ohne dieser Person die Insider-Informationen offen zulegen.***

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Anstiftung und Beihilfe zu den in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten ebenfalls strafrechtlich geahndet werden können.

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Anstiftung und Beihilfe zu den in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten ***oder der Versuch der Begehung einer solchen Straftat*** ebenfalls strafrechtlich geahndet werden können.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Mitgliedstaaten treffen die***

***erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Straftaten gemäß Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 4 Buchstaben a, b und c mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsentzug bewehrt sind.***

*Begründung*

*Wenn die Notwendigkeit dieses Rechtsinstruments in der Tatsache liegt, dass die Sanktionsregelungen der Mitgliedstaaten generell schwach und heterogen sind, sollten die Sanktionen in gewissem Maß harmonisiert werden.*

**Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ib. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Straftaten gemäß Artikel 3 Buchstaben b und ba und Artikel 4 Buchstabe d mit einer Höchststrafe von mindestens zwei Jahren Freiheitsentzug bewehrt sind.***

*Begründung*

*Wenn die Notwendigkeit dieses Rechtsinstruments in der Tatsache liegt, dass die Sanktionsregelungen der Mitgliedstaaten generell schwach und heterogen sind, sollten die Sanktionen in gewissem Maß harmonisiert werden.*

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 8a***

***Zuständigkeit***

***Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre***

*gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 in den Fällen zu begründen, in denen*

*a) die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde oder*

*b) die Straftat zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person begangen wurde, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig oder niedergelassen ist.*

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 8b*

*Ne bis in idem*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem Tatbestand, in dessen Fall bereits eine Verwaltungssanktion angewendet wurde, keine strafrechtliche Sanktion zur Anwendung kommt, sofern die strafrechtliche Sanktion und die Verwaltungssanktion gleicher Art sind.*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 8c*

##### *Qualifikation und Ermittlungswerkzeuge*

*1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte oder andere Dienste, die für Ermittlungen oder für die Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständig sind,*

*entsprechend qualifiziert sind.*

*2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten oder anderen Diensten, die für Ermittlungen oder für die Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständig sind, wirksame Ermittlungswerkzeuge zur Verfügung stehen.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0654 – C7-0358/2011 – 2011/0297(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 15.11.2011
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.11.2011
<b>Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	24.5.2012
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Emine Bozkurt 20.3.2012
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	21.3.2012
<b>Datum der Annahme</b>	10.7.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 45 –: 0 0: 4
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jan Philipp Albrecht, Edit Bauer, Mario Borghezio, Rita Borsellino, Emine Bozkurt, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Simon Busuttill, Carlos Coelho, Ioan Enciu, Frank Engel, Monika Flašíková Beňová, Hélène Flautre, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Monika Hohlmeier, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Livia Járóka, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Timothy Kirkhope, Baroness Sarah Ludford, Monica Luisa Macovei, Svetoslav Hristov Malinov, Véronique Mathieu, Anthea McIntyre, Claude Moraes, Antigoni Papadopoulou, Georgios Papanikolaou, Carmen Romero López, Renate Sommer, Rui Tavares, Nils Torvalds, Wim van de Camp, Axel Voss, Josef Weidenholzer, Cecilia Wikström, Tatjana Ždanoka
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Elena Oana Antonescu, Michael Cashman, Leonidas Donskis, Dimitrios Droutsas, Lorenzo Fontana, Hubert Pirker, Raül Romeva i Rueda, Salvador Sedó i Alabart, Bogusław Sonik, Michèle Striffler
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Nadja Hirsch